

Unterschutzstellung eines Feuchtstandortes, Parzellen Nrn. 8002, 8003, 8004, 8007, 9164, 9168, 9213, Objekt Nr. 78a im Richtplan Natur- und Heimatschutz (NHG)

Eigentümer: Spitalstiftung Konstanz Stiftungsverwaltung, Luisenstrasse 9, DE-78464 Konstanz

Eigentümer: Eidg. Zollverwaltung Immobilien Center Schaffhausen, Bahnhofstrasse 62, 8201 Schaffhausen

Eigentümer: Stadtverwaltung Konstanz, Untere Laube 24, DE-78462 Konstanz

vom 20. Mai 2014

Sachverhalt

Im Richtplan Natur- und Heimatschutz der Stadt Kreuzlingen ist der Feuchtstandort als Schutzobjekt Nr. 78a mit dem Schutzziel der Erhaltung und der Pflege eingetragen. Mit der vorliegenden Schutzverfügung soll dieses erhaltenswerte Objekt eigentümerverbindlich unter Schutz gestellt werden.

Den Grundeigentümern wurde der Entwurf der Unterschutzstellung zur Vernehmlassung zugestellt. Die Eidgenössische Zollverwaltung hat in Absprache mit dem Bundesamt für Bau und Logistik mit Schreiben vom 21. Oktober 2013 beantragt, die Zufahrt von der Zollhofstrasse auf die Parzelle Nr. 9164 für die aktuelle und zukünftige Nutzungen vom Schutzperimeter auszunehmen. Die Stadt Konstanz hat der Unterschutzstellung mit Schreiben vom 17. Januar 2014 zugestimmt. Die Spitalstiftung hat auf eine schriftliche Stellungnahme innert angesetzter Frist verzichtet.

Der Stadtrat erwägt

§ 10 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und Heimat (NHG TG, RB 450.1) verpflichtet die Gemeinden, den Schutz und die Pflege von erhaltenswerten Objekten zu sichern. Dazu gehören nach § 2 Abs. 2 NHG TG unter anderem Lebensräume für Tiere und Pflanzen wie Mager- und Trockenwiesen, Feuchtstandorte, Hecken, Bäume und Baumgruppen ausserhalb des Waldareals sowie Obstgärten oder Anlagen von kulturgeschichtlicher Bedeutung samt Ausstattung und Umgebung.

Nach Art. 24 Abs. 1 des Baureglements der Stadt Kreuzlingen (BauR) erlässt der Stadtrat Pläne und Inventare mit Richtplancharakter, in denen die erhaltenswerten Objekte im Sinne von § 2 NHG TG aufgezeichnet sind. Dieser Verpflichtung ist der Stadtrat mit dem Erlass des Richtplanes Natur- und Heimatschutz vom 22.11.2011 (genehmigt vom Departement für Bau und Umwelt am 06.07.2012) nachgekommen. Die eigentümerverbindliche Unterschutzstellung der in diesen Plänen und Inventaren bezeichneten Objekte ist durch den Stadtrat zu verfügen (Art. 24 Abs. 4 BauR).

Der Feuchtstandort ist aus folgenden Gründen unter Schutz zu stellen:

- **Ökologie:** Der Feuchtstandort bietet Lebensraum für die einheimische Flora und Fauna. Er bildet einen wichtigen Trittstein für die ökologische Vernetzung im Siedlungsgebiet.
- **Kleinstrukturen:** Im Feuchtstandort befinden sich wertvolle Kleinstrukturen, wie Feldgehölze, Saumstreifen, Stein- oder Asthaufen etc. Sie bereichern den Lebensraum mit zusätzlichen (Teil-) Habitaten für Flora und Fauna.

- **Freiraum:** Der Feuchtstandort ist wichtiger Naherholungs- und Naturerlebnisort für die Bevölkerung.
- **Einstufung im Richtplan NHG, Teil Natur und Landschaft:** Gemäss Richtplan Natur- und Heimatschutz, Teil Natur und Landschaft, ist der Feuchtstandort als wertvoll eingestuft.
- **Flurgesetz:** Einzelne Objekte des Feuchtstandorts widersprechen dem kant. Flurgesetz (Überschreiten des Grenzabstands). Mit der Unterschutzstellung wird das Natur- und Heimatschutzgesetz höher gewichtet als das Flurgesetz. Die Objekte können damit langfristig erhalten werden.

Eine angepasste Nutzung des Feuchtstandortes garantiert den Erhalt sowie eine weitere Steigerung des ökologischen Wertes des geschützten Objektes. Da es sich um ein umfangreiches und heterogenes Schutzobjekt handelt, sollte die Pflege in einem separat zu erstellenden Konzept geregelt werden.

Die Zufahrt von der Zollhofstrasse zur Parzelle Nr. 9164 wird auch zukünftig möglich sein. Ein Öffnen des Wassergrabens ist für diesen Abschnitt aus naturschützerischen Gründen nicht notwendig. Sollte die bestehende Zufahrt für einen Ausbau des Zollhofes in Zukunft asphaltiert werden müssen, obliegt es dem Stadtrat, den Schutzperimeter entsprechend anzupassen.

Zusammenfassend handelt es sich beim Feuchtstandort (NHG-Objekt Nr. 78a) ohne Zweifel um ein schutzwürdiges und damit erhaltenswertes Objekt im Sinne der erwähnten Bestimmungen, so dass der dafür notwendige Schutz zu erlassen ist.

Beiträge an den Erhalt und die Pflege des Feuchtstandorts werden gemäss separatem Pflegeplan und soweit die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind nach dem Beitragsreglement Natur- und Heimatschutzobjekt der Stadt Kreuzlingen ausgerichtet.

Der Stadtrat beschliesst

1. Der Feuchtstandort (NHG-Objekt Nr. 78a) auf den Parzellen Nrn. 8002, 8003, 8004, 8007, 9164, 9168, 9213 wird gemäss beiliegendem Situationsplan 1:2'500, welcher integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildet, unter Schutz gestellt.
2. Die Stadt Kreuzlingen erstellt in Absprache mit den Grundeigentümern ein Bewirtschaftungskonzept mit Pflegeplan für den sachgemässen Unterhalt des Feuchtstandortes.
3. Den jeweiligen Eigentümern des Feuchtstandortes obliegt die Verantwortung für den Erhalt und die sachgemässe Pflege des Objektes. Eingriffe in das geschützte Objekt, welche über die übliche Bewirtschaftung hinausgehen, bedürfen einer vorgängigen Bewilligung der Stadt Kreuzlingen.

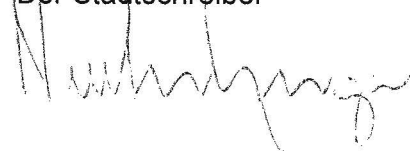
4. Dieser Beschluss ist nach Eintritt der Rechtskraft gemäss § 23 NHG im Grundbuch anzumerken.
5. **Rechtsmittel**
Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen nach Zustellung beim Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau, 8510 Frauenfeld Rekurs erhoben werden. Der Rekurs hat eine Begründung und einen Antrag zu enthalten. Er ist im Doppel, mit Unterschrift und unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.
6. **Mitteilung an**
 - Spitalstiftung Konstanz Stiftungsverwaltung, Luisenstrasse 9, DE-78464 Konstanz (Einschreiben)
 - Eidg. Zollverwaltung Immobilien Center Schaffhausen, Bahnhofstrasse 62, 8201 Schaffhausen (A-Post Plus)
 - Stadtverwaltung Konstanz, Untere Laube 24, DE-78462 Konstanz (Einschreiben)
 - Thurgauische Naturforschende Gesellschaft, 8500 Frauenfeld (A-Post Plus)
 - Verein für Pilzkunde Thurgau, Präsident, Renato Righes, Zollstrasse 56, 8212 Neuhausen am Rheinfall (A-Post Plus)
 - Pro Natura Thurgau, Geschäftsstelle, Hofplatz 2, 9220 Bischofszell (A-Post Plus)
 - Thurgauer Vogelschutz, z. Hd. Andreas Bohren, Geschäftsstelle, Oberdorfstrasse 13, 8536 Hüttwilen (A-Post Plus)
 - WWF Sektion Bodensee/Thurgau, Regionalstelle, Bahnhofstrasse 4, 8570 Weinfelden (A-Post Plus)
 - Amt für Raumentwicklung des Kantons Thurgau, Verwaltungsgebäude 8510 Frauenfeld (A-Post Plus)
 - Grundbuchamt, Hauptstrasse 74, 8280 Kreuzlingen (übergeben durch die Bauverwaltung nach Eintritt der Rechtskraft)
 - **Bauverwaltung**

Für die Richtigkeit

Stadtrat Kreuzlingen
Der Stadtammann



Der Stadtschreiber



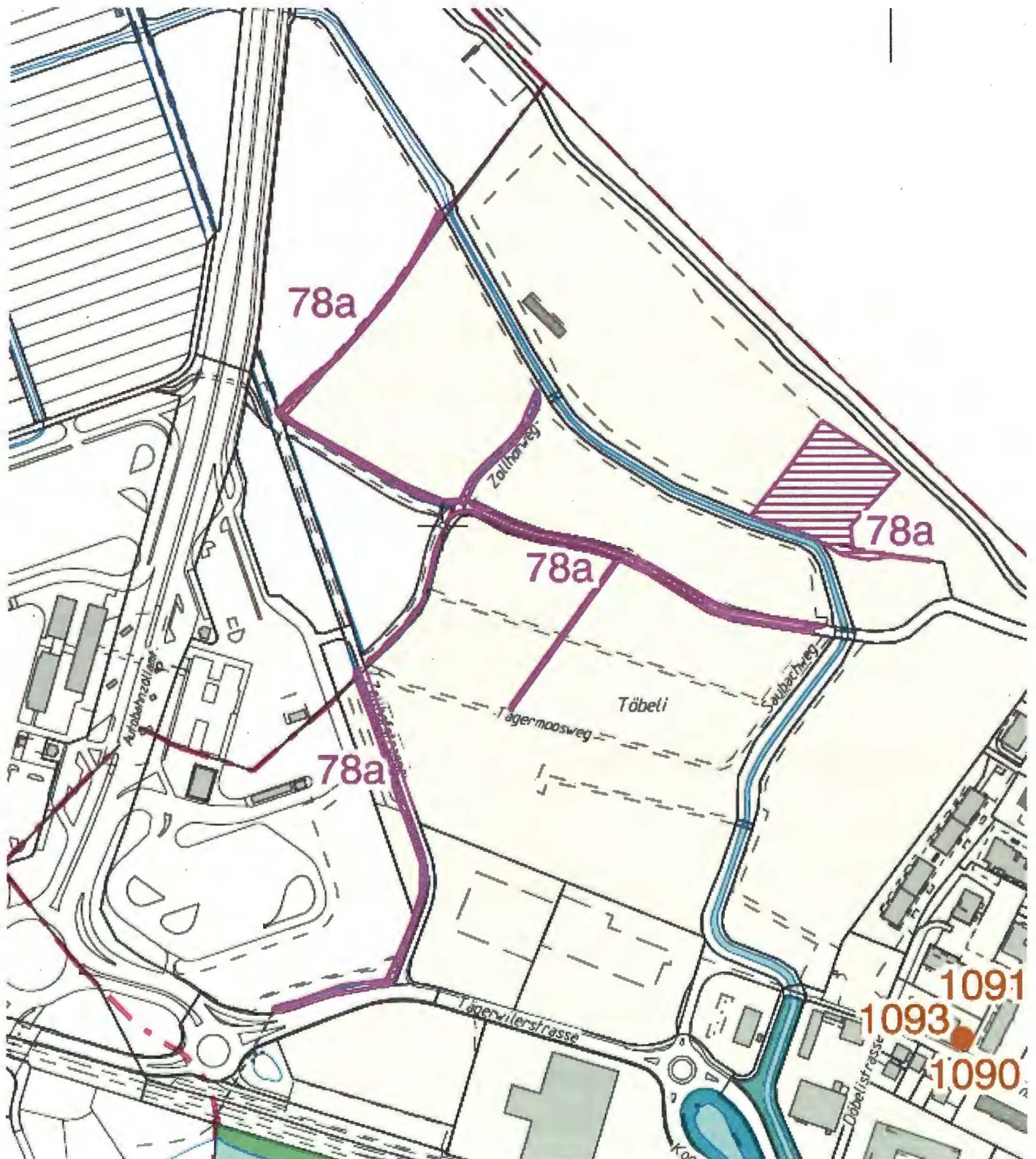
Beilagen für Verfügungsadressat

- Ausschnitt NHG-Plan
- Situationsplan 1:2'500

Versand am: **20. MAI 2014**

Beilage I Unterschutzstellungsverfügung

Ausschnitt Richtplan Natur- und Heimatschutz, Teil Natur und Landschaft (Genehmigung DBU vom 06.07.2012)



Legende:

Richtplaninhalte

wertvoll	erhaltens- würdig	
		Baumbestand, Einzelbaum
		Baumreihe
		Hecke, Gehölz
		Hochstammobstgarten
		extensives Grünland
		Pioniervegetation
		Ufervegetation, Feuchtstandort
		historischer Garten, Parkanlage
		Geltungsbereich Richtplan Seeburgareal (wird im Richtplan Seeburgareal behandelt)

Grundinformationen

gemäss Zonenplan 2000

	Baugebiet (ohne Freihaltezone)
	Freihaltezone
	Naturschutzzone
	Landschaftsschutzzone überlagernd
	Wald
	Gewässer